



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

03/2008

Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus

20.03.2008

I n h a l t

	Seite
Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang	2
Stadt- und Regionalplanung vom 31. Januar 2008	

Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Stadt- und Regionalplanung

vom 31. Januar 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 2 Satz 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung – gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
I. Allgemeine Bestimmungen	2
II. Fachspezifische Bestimmungen	2
§ 28 Geltungsbereich.....	2
§ 29 Ziel des Studiums	3
§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung ...	3
§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen	3
§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung..	3
§ 33 Evaluationskommission und Studienberatung	4
§ 34 Freiversuch	4
§ 35 Art und Umfang der Master-Prüfung.....	5
§ 36 Zulassung zur Master-Arbeit.....	5
§ 37 Umfang und Bearbeitungszeit der Master-Arbeit einschließlich Verteidigung.....	5
§ 38 Bildung der Note für die Master-Arbeit .	5
§ 39 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten	5
Anlage 1: Master-Studiengang Stadt- und Regionalplanung: Modulbereiche	7
Anlage 2: Master-Studiengang Stadt- und Regionalplanung, Übersichtstabelle Module/ Kreditpunkte (KP).....	8
Anlage 3: Modulübersicht des Master-Studienganges Stadt- und Regionalplanung.....	9
Anlage 4: Hinweise zum freiwilligen Praktikum.....	11

Präambel

¹Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle ver-

bindliche allgemeine Bestimmungen zur Prüfungs- und Studienorganisation verständigt. ²Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden Studienganges dargestellt und geregelt werden. ³Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen. ⁴Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. ⁵Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt.

⁶Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs. ⁷Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. ⁸Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU (§§ 1 bis 27).

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 28 Geltungsbereich

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Lehrenden und die Studierenden des Master-Studienganges Stadt- und Regionalplanung den Ablauf und Aufbau des Studiums. ²Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen des Master-Studiums an der BTU in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 29 Ziel des Studiums

(1) ¹Das Master-Studium der Stadt- und Regionalplanung vermittelt, vertieft und spezialisiert weitergehende wissenschaftliche Methoden, sowie praxisrelevante Fachkenntnisse und Fertigkeiten. ²Weitere Schlüsselqualifikationen des/r angehenden Stadt- und Regionalplaners/in, wie Teamfähigkeit, Präsentationstechniken und freie Rede sind notwendig, um nach dem Studium in der Lage zu sein, die vielfältigen Tätigkeiten eines/r Stadt- und Regionalplaners/in aufnehmen zu können.

(2) ¹Die erfolgreiche Beendigung des Master-Studiums bildet den Abschluss des konsekutiven Stadt- und Regionalplanungsstudiums. ²Durch die Module im Studienverlauf sollen die notwendigen Kompetenzen vermittelt werden, die Kandidatinnen und Kandidaten benötigen, um die Zusammenhänge ihres Faches zu überblicken, die Fähigkeit zu besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse kritisch anzuwenden und zu reflektieren, gestalterisch selbstständig Projekte zu bearbeiten, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse zu erwerben. ³Der Master-Abschluss ist Voraussetzung einer eigenverantwortlichen Tätigkeit als Stadt- und Regionalplaner/in und nachfolgendem Eintrag in die Planerlisten der Architektenkammern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (nach jeweils gültigem Recht).

§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des forschungsorientierten Master-Studiengangs Stadt- und Regionalplanung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Immatrikulation in den Master-Studiengang erfolgt beim Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (mindestens Bachelor-Grad) in der Stadt- und Regionalplanung, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Studiengang mit der Gesamtnote von mindestens „gut“ oder ETCS grade B abgeschlossen hat.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, welche die in Absatz (1) geforderten Gesamtnoten oder Note Bachelor-Arbeit nicht erreicht haben, sowie Bewerberinnen und Bewerber anderer Fachrichtungen können zugelassen werden, wenn sie die Kriterien der Eignungsfeststellungsprüfung (Absätze 3 und 4) erfüllen. ²Auf

die Eignungsfeststellungsprüfung finden nachstehende Regelungen Anwendung, soweit die Eignungsfeststellungsprüfung nicht durch Satzung der BTU gesondert geregelt ist.

(3) ¹Die Eignungsfeststellungsprüfung wird durch eine vom Prüfungsausschuss bestellte Prüfungskommission in schriftlicher oder mündlicher Form abgenommen. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus mindestens zwei Prüfenden (einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer) zusammen. ³Durch sie wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber mindestens gute Kenntnisse in der Mehrzahl der für das Master-Studium Stadt- und Regionalplanung relevanten Module auf dem Niveau des Bachelor-Studiengangs Stadt- und Regionalplanung besitzt.

(4) Das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung kann durch die Prüfungskommission mit der Auflage verbunden werden, bestimmte Module aus dem Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung mit den dazugehörigen Prüfungsleistungen nachzuholen, die jedoch nicht der Erwirtschaftung von Kreditpunkten dienen.

§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) ¹Das Master-Studium Stadt- und Regionalplanung umfasst die in Anlage 3 (Modulübersicht) aufgeführten Module der Modulbereiche:

1. ¹**GT Geschichte und Theorie** mit dem Fachwissen Planungstheorie, Kommunikation/Mediation, Theorie der Stadt, Geschichte der Planung, sowie der Stadt- und Baugeschichte, Kunstgeschichte, Theorie der Architektur, Denkmalpflege und Bauaufnahme.

²Aus dem Modulbereich GT sind minimal ein Modul, maximal zwei Module zu belegen.

2. **K Künste, Darstellung, Gestaltung** vermittelt das Fachwissen Plastisches Gestalten, Freihandzeichnen, Darstellungslehre, Geometrie, Visualisierung und CAD in der Stadtplanung, sowie Geoinformationssysteme (GIS).

3. **GP Gebäudeplanung** vermittelt das Fachwissen der Gebäudekunde, des Wohnens und des Bauens im Bestand.

4. **Stadt 1** vermittelt das Fachwissen der Stadtplanung (Methoden und Verfahren), des Stadtmanagements, des Planungs- und Bau-

rechts, der Stadtökonomie, der Umweltplanung.

5. ¹**Stadt 2** vermittelt das Fachwissen zum Städtebau, zur Landschaftsplanung, Stadttechnik, Stadterneuerung, Regionalplanung und Stadtsoziologie.

²Aus den Modulbereichen Stadt 1 SP und Stadt 2 ST sind zusammen minimal 4 Module maximal 6 Module zu belegen.

6. ¹**Projekt** vermittelt den Kernbereich des Fachwissens des/r Stadt- und Regionalplaners/in Städtebau, Stadtplanung, Landschaftsplanung, Stadttechnik und Regionalplanung.

²Maximal ein (1) Projekt kann aus den Modulbereichen Projekte/Entwerfen der Studiengänge Architektur, Architekturvermittlung, Bauen und Erhalten, World Heritage Studies an Stelle eines Projektes (PM 1-3) belegt werden. ³Pro Semester sind in der Regel mindestens 3 Module a 6 Kreditpunkten (KP), plus ein Projekt (10 KP) notwendig. ⁴Für das Master-Studium sind insgesamt 9 Module (a 6 KP) einschließlich des fachübergreifenden Moduls, plus 3 Projekte (a 10 KP), plus Stegreife (6KP), plus die Master-Arbeit (30 KP), in der Summe also 120 KP notwendig.

(2) Die Modulanzahl, die Vergabe von Kreditpunkten, sowie der Studienplan ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 3.

(3) ¹Zu jedem Modul gehört mindestens eine Prüfungsleistung. ²Die Prüfungsleistung in Modulen wird benotet (Prüfung). ³Zur Teilnahme an Modulen kann das vorherige Bestehen anderer Module verlangt werden, dies ist jeweils der Modulbeschreibung zu entnehmen. ⁴Prüfungen sind grafisch/schriftlich als Klausuren, Testate, Entwürfe, Modelle, Objekte, Studienarbeiten und Berichte, sowie als mündliche Leistung in Form eines Prüfungsgesprächs, Referats oder Vortrags und/oder einer Präsentation zu erbringen.

(4) ¹Projektmodule werden in der Regel mit zumindest einem inhaltlich abgestimmten weiteren Modul angeboten. ²Eine weitere Projekteinbindung eines Nicht-Entwurfsfaches in den Modulbereichen P ist vorzusehen. ³Es werden jedes Semester ausreichend viele Projekte angeboten. ⁴Es sollen nur maximal zwei Projekte bei einem Lehrstuhl angefertigt werden.

(5) ¹Der Inhalt, die Ausgestaltung und zu erbringende Leistungen in den Modulen sind der jeweiligen Modulbeschreibung zu entnehmen.

²Eine Übersicht gibt Anlage 2. ³Dabei wird empfohlen, bis zu 30 Kreditpunkte (ein Semester) an einer anderen Universität als der BTU, vorzugsweise fremdsprachlich, zu erwirtschaften. ⁴Der Studiengang bietet Auslandsstudienplätze an. ⁵Von den 120 Kreditpunkten des Master-Studiums sind insgesamt mindestens 90 an der BTU zu erwirtschaften, einschließlich der Master-Arbeit (30 Kreditpunkte).

(6) ¹Das Bestehen eines Moduls ist durch eine gemäß § 12 Abs. 1 bewertete und benotete Prüfungsleistung zu bestätigen.

(7) Es wird empfohlen ein freiwilliges Praktikum (Umfang, Art und Dauer entsprechend Anlage 4) abzulegen.

§ 33 Evaluationskommission und Studienberatung

(1) ¹Die Lehre in den Modulen unterliegt einer ständigen Evaluation. ²Dazu bildet die Studiengangskommission eine Evaluationskommission, die mindestens aus zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, zwei akademischen Mitarbeiterinnen oder akademischen Mitarbeitern und zwei Studierenden des Studiengangs besteht. ³Aufgabe der Kommission ist die Beurteilung der in den Modulen angebotenen Lehre auf Breite (Vollständigkeit des zu vermittelnden Stoffs), Tiefe (Wissenschaftlichkeit), Effektivität der Vermittlungsform (Didaktik) und der Angemessenheit der geforderten Leistungen zum Zeitbudget (1 Kreditpunkt entspricht 30 Arbeitsstunden der/des Studierenden). ⁴Die Kommission sorgt ferner für die Koordination der im Modul beteiligten Lehrenden. ⁵Die Kommission berichtet jährlich der Dekanin oder dem Dekan über das Ergebnis ihrer Arbeit.

(2) Die Fachstudienberatung erfolgt in der Regel im Prüfungsausschuss.

§ 34 Freiversuch

(1) ¹Die erste nicht bestandene Prüfungsleistung je Modul wird als nicht unternommen gewertet, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde (Freiversuch). ²Die Master-Arbeit sowie Prüfungsleistungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgenommen.

(2) ¹Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden (§ 13 Abs. 2 bis 5). ²Wird eine Noten-

verbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 35 Art und Umfang der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus

- allen Prüfungsleistungen, mit denen die in Anlage 1 und 2 aufgeführten Module abgeschlossen werden, den Stegreifen und Projekten,
- der Master-Arbeit einschließlich der Verteidigung.

§ 36 Zulassung zur Master-Arbeit

(1) ¹Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer 90 Kreditpunkte erbracht hat. ²Gleichzeitig ist unter Beachtung eines Oberthemas, das von der Studienkommission ausgegeben wird, ein mit zwei im Master-Studium tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern abgestimmtes Master-Thema, im Rahmen eines Master-Kolloquium (Beratungsgremium aus allen im Master-Studium tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern), für die Master-Arbeit vorzulegen (§ 15 Abs. 6). ³Die Beschreibung des Master-Themas muss mindestens enthalten: Anlass und Ziel der Aufgabenstellung, soweit möglich Ort und Umgebung der zu bearbeitenden Fragestellung, Methodik des Lösungswegs, Umfang und Art der mindestens zu bearbeitenden Leistungen, sowie den Zeitplan für die Erarbeitung.

§ 37 Umfang und Bearbeitungszeit der Master-Arbeit einschließlich Verteidigung

(1) ¹Die Master-Arbeit Stadt- und Regionalplanung soll modulübergreifend in Kombination zwischen mindestens zwei Modulbereichen, korrespondierend mit den zwei begleitenden Hochschullehrern, des Master-Studiums erarbeitet werden. ²Die Master-Arbeit besteht, soweit sinnvoll, aus zeichnerischen/grafischen Leistungen und Modellen und/oder schriftlichen Erläuterungen/Berechnungen sowie Texten, die zum Verständnis der Arbeit notwendig sind. ³Die Kandidatin oder der Kandidat soll in der Master-Arbeit zeigen, ob sie oder er über die notwendige wissenschaftliche Kompetenz verfügt, Zusammenhänge des Fachwissens der Stadt- und Regionalplanung überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse kritisch anzuwenden und zu reflektieren, sowie in der Lage ist, gestalterisch selbstständig Projekte zu bearbeiten und die

für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründliche Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

(2) ¹Die Master-Arbeit ist die Abschlussarbeit des Master-Studiums. ²Bearbeitung und Verteidigung erfolgen im letzten Fachsemester. ³Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. ⁴Einzelheiten zum Bearbeitungsstand und Ablauf regelt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Studiengangskommission, bestehend aus allen im Studiengang Lehrenden. ⁵Die Verteidigung erfolgt innerhalb der auf das Bearbeitungsende folgenden zwei Wochen. ⁶Näheres regelt die Modulbeschreibung zur Master-Arbeit.

(3) Die Master-Arbeit ist fristgemäß der Betreuerin oder dem Betreuer zweifach und gebunden (Zeichnungen verkleinert) sowie zusätzlich als elektronisch lesbare Version (Datenträger) abzuliefern; Modelle sind als Abbildungen beizufügen, der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

§ 38 Bildung der Note für die Master-Arbeit

(1) ¹Die Master-Arbeit wird von den zwei Betreuenden und einem weiteren Prüfer jeweils mit einer Note bewertet. ²Wurde zweimal mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Master-Arbeit als nicht bestanden. ³Im anderen Falle ergibt sich die Note der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen.

(2) Die Wichtung der Bewertung der Master-Arbeit und der Bewertung der Verteidigung erfolgt zu gleichen Teilen.

(3) ¹Für die Master-Arbeit gilt § 20, sofern nachfolgend keine spezielle Regelung eingreift. ²Ist die Master-Arbeit oder die Verteidigung nicht bestanden, müssen beide Prüfungsteile wiederholt werden. ³Die Verteidigung sowie die Bekanntgabe der Ergebnisse der Master-Arbeit sind hochschulöffentlich, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dagegen keinen Einspruch erhebt.

§ 39 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Master-Studiengang Stadt- und Regionalplanung immatrikuliert sind, können den Master-Studiengang Stadt- und Regionalplanung ein-

schließlich aller Wiederholungsprüfungen entweder nach dieser oder nach der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Stadt- und Regionalplanung vom 2. Juni 2005 (ABl. BTU Cottbus 21/2005), ablegen (Wahlrecht). ²Ein Wechsel zur vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung ist dem Studierendensekretariat mit der ersten anzumeldenden Prüfung frühestens im Wintersemester 2008/2009 schriftlich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Prüfungs- und Studienordnung vom 2. Juni 2005 (ABl. BTU Cottbus 21/2005) tritt damit für den Master-Studiengang Stadt- und Regionalplanung mit den sich aus Absatz 2 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Master-Studiengang Stadt- und Regionalplanung: Modulbereiche

Anlage 2: Master-Studiengang Stadt- und Regionalplanung, Übersichtstabelle Module/Kreditpunkte

Anlage 3: Studiengang Stadt- und Regionalplanung Master Modulübersicht

Anlage 4: Hinweise zum freiwilligen Praktikum

Anlage 1: Master-Studiengang Stadt- und Regionalplanung: Modulbereiche

Modulbereiche	1. Semester	2. Semester	3. Semester		4. Semester
GT Geschichte, Theorie	Planungstheorie GT M1	Kommunikation/ Mediation GT M2	Theorie der Stadt GT M3	Geschichte der Planung GT M4	Minimum 1 Maximum 2
	Aus dem Modulbereich GT (siehe Anlage 3) GTA1.1 bis GTA5				
K Künste, Darstellung, Gestaltung	Aus dem Modulbereich K (siehe Anlage 3) KA1.1 bis KA4.5				Minimum 1 Maximum 2
	Sondergebiete Gebäudekunde GP M1	Werkstatt Wohnen GP M2	Bauen im Bestand GP M3		
Stadt 1 Stadtplanung, Stadtmanagement, Planungs- und Baurecht, Stadtökonomie	Stadtplanung (Wohnen, Arbeiten und Erholen) SP M1	Stadtmanagement (Kommunalentwicklung) SP M2	Planungs- und Baurecht (Entw. von Inst. und Verfahren) SP M3		Minimum 4 Maximum 6
	Stadtökonomie und Projektentwicklung SP M4	Umweltplanung SP M5 (Fak.4)	Exkursion in Verbindung mit Stadt 1 oder Stadt 2 oder Projekte SP M6 (EX)		
	Experimentelle Stadtplanung SP M7				
Stadt 2 Städtebau, Landschaftsplanung, Stadttechnik, Stadterneuerung, Regionalplanung; Stadtsoziologie	Städtebau (Stadt + Haus) ST A1	Landschaftspl. u. Freiraumgestaltung ST A2	Stadttechnik - und Verkehr ST A3		Minimum 4 Maximum 6
	Stadterneuerung (Planen im Bestand, Bestandsentwicklung) ST M4	Regionalplanung / Entwicklung (in Europa) ST M5	Soziologie, sozial integrierte Stadt in Koop. mit Fak.4 ST M6		
	-Experimenteller Städtebau ST M7				
Projekt Städtebau, Stadtplanung, Stadttechnik, Landschaftsplanung, Regionalplanung	Projekt Stadt PM4	Projekt (regionaler oder internationaler Maßstab) PM5	Projekt Stadt und Landschaft PM6		Master-Arbeit MA (incl. Propädeutikum)
	Stegreife				
Fachübergreifend	F fachübergreifendes Studium				

In den Bereichen P Projekte ist die Einbindung eines Nicht-Entwurfsfaches vorzusehen.
 Summe: 9 Module a 6 KP plus 3 Projekte a 10 KP plus Stegreife a 6KP plus Master-Arbeit a 30 KP

Anlage 2: Master-Studiengang Stadt- und Regionalplanung, Übersichtstabelle Module/ Kreditpunkte (KP)

Modulbereiche der Stadt- und Regionalplanung	Modulanzahl					
	Jahr		Jahr			
	1.	2.	3.	4.		
Semester	1	2	3	4		
GT Geschichte und Theorie Planungstheorie, Kommunikation, Theorie d. Stadt Stadt- u. Baugeschichte, Kunstgeschichte Theorie der Architektur, Denkmalpflege	<6	bis 12>			Min 1 / Max 2	6 KP / Modul
K Künste, Darstellung, Gestaltung Plastisches Gestalten, Freihandzeichnen, Darstellung, Geometrie, Visualisierung, CAD, GIS GP Gebäudeplanung Gebäudelehre, Wohnungsbau, Bauen im Bestand Tragwerkslehre, Baukonstruktion	<6	bis 12>			Min 1 / Max 2	6 KP / Modul
Stadt 1 und Stadt 2 Städtebau, Stadtplanung, Stadterneuerung Landschaftsplanung, Stadttechnik, Stadtmanagement, Stadtökonomie, Gliederung Regionalplanung, Stadtsoziologie	<24	bis 36>			Min 4 / Max 6	6 KP / Modul
P Projekte Städtebau, Stadterneuerung, Landschaftspl. Stadtplanung, Stadttechnik, Regionalplanung Stegreife	10	10	10			10KP/Projekt 6KP
MA Master-Arbeit				30		30KP
F Fachübergreifendes Studium		<6>				
Summe KP	30	30	30	30		120

In den Bereichen P Projekte ist die Einbindung eines Nicht-Entwurfsfaches vorzusehen.

Summe: 9 Module a 6 KP plus 3 Projekte a 10 KP plus Stegreife a 6KP plus Master-Arbeit a 30 KP

Anlage 3: Modulübersicht des Master-Studienganges Stadt- und Regionalplanung

Modulnummern	Kürzel	Bezeichnung	Bemerkung	p Pflicht wp Wahl- pflicht	KP
	GT	Modulbereich Geschichte und Theorie			
22412	GTM1	Planungstheorie		wp	6
24417	GTM2	Kommunikation / Mediation		wp	6
25414	GTM3	Theorie der Stadt	Min 1	wp	6
22407	GTM4	Geschichte der Planung	Max 2	wp	6
25501	GTA1.1	Baugeschichte		wp	6
25402	GTA1.2	Baugeschichte		wp	6
25406	GTA2	Kunstgeschichte		wp	6
25405	GTA3	Theorie der Architektur		wp	6
25407	GTA4	Denkmalpflege		wp	6
25404	GTA5	Bautechnikgeschichte		wp	6

	K	Modulbereich Künste, Darstellung, Gestaltung			
21401, 21402, 21403, 21404	KA1.x	Zeichnen und Malen		wp	6
21405, 21406	KA2.x	Plastisches Gestalten	Min 1	wp	6
21407, 21408, 21409, 21410	KA3.x	Darstellung	Max 2	wp	6
21411, 21412, 21413, 21414, 21415	KA4.x	CAD	aus		
			Bereich		
	GP	Modulbereiche Gebäudeplanung		K	
22410	GPM1	Sondergebiete Gebäudekunde	oder	wp	6
22411	GPM2	Werkstatt Wohnen	GP	wp	6
22413	GPM3	Bauen im Bestand		wp	6

Modulnummer	Kürzel	Bezeichnung	Bemerkung	p Pflicht wp Wahlpflicht	KP
	SP	Modulbereich Stadt 1 (Stadtplanung, Stadtmanagement, Planungs- und Baurecht, Stadtökonomie,)			
24412	SPM1	Stadtplanung (Wohnen, Arbeiten und Erholen)		wp	6
24410	SPM2	Stadtmanagement (Kommunalentwicklung)		wp	6
21421	SPM3	Planungs- und Baurecht (Entwicklung von Instrumenten und Verfahren)		wp	6
21422	SPM4	Stadtökonomie und Projektentwicklung		wp	6
41503	SPM5	Umweltplanung	Min 4	wp	6
24416	SPM6	Exkursion in Verbindung mit Stadt 1 oder Stadt 2 oder Projekte	Max 6	wp	6
22408	SPM7	Experimentelle Stadtplanung	aus	wp	6
			Bereich		
	ST	Modulbereich Stadt 2 (Städtebau, Stadterneuerung, Stadttechnik, Landschaftsplanung, Regionalplanung, Stadtsoziologie)	SP		
24403	STA1	Städtebau (Stadt und Haus)	oder	wp	6
24411	STA2	Landschaftsplanung und Freiraumgestaltung	ST	wp	6
24503	STA3	Stadttechnik und Verkehr		wp	6
22409	STM4	Stadterneuerung		wp	6
24408	STM5	Regionalplanung / Regionalentwicklung (in Europa)		wp	6
24415	STM6	Soziologie, sozial integrierte Stadt		wp	6
24414	STM7	Experimenteller Städtebau		wp	6

	P	Projekte			
24405	PM4	Projekt Stadt		p	10
24407	PM5	Projekt (regionaler und internationaler Maßstab)		p	10
24418	PM6	Projekt Stadt und Landschaft		p	10
24406	PMST	Stegreife		p	6

	F	Fachübergreifendes Studium		p	6
--	----------	-----------------------------------	--	---	---

24502	MA	Master-Arbeit der Stadt- und Regionalplanung		p	30
-------	-----------	---	--	---	----

Anlage 4: Hinweise zum freiwilligen Praktikum

1. Anerkennung eines freiwilligen Praktikums

¹Ein freiwilliges Praktikum kann als besondere Leistung in das Diploma Supplement aufgenommen werden, wenn es diesen Hinweisen entspricht und anerkannt wird. ²Die Anerkennung des Praktikums erfolgt auf Antrag der Praktikantin oder des Praktikanten vom Praktikumsamt der Fakultät. ³Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs.

2. Ziel des Praktikums

Das Praktikum in Architektur- und Planungsbüros vermittelt Einblicke in die Berufspraxis und die Tätigkeit des Stadt- und Regionalplaners und fördert und vertieft damit die Ausbildung.

3. Dauer und Art des Praktikums

¹Anerkannt werden als Praktikum mindestens dreizehn Wochen Tätigkeit. ²Eine weniger als vier Wochen zusammenhängende Tätigkeit wird nicht anerkannt. ³Das Praktikum soll in der Regel vor Beginn des Studiums erbracht werden. ⁴Die Praktikantin oder der Praktikant hat in Planungs- bzw. Architekturbüros, Bau- und Planungsämtern der Kommunen, des Landes und des Bundes, in außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Projektentwicklungsgesellschaften mit städtebaulichem oder planerischem Tätigkeitsprofil oder bei Sanierungsträgern tätig zu sein (nachfolgend Arbeitgeber genannt). ⁵Das Praktikum hat die fachliche Arbeit in den Bereichen des Städtebaus, der Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung, des Stadtmanagements, der Stadtwirtschaft oder der Stadterneuerung zu umfassen.

4. Durchführung des Praktikums

¹Die Praktikantin oder der Praktikant sucht sich seine Arbeitgeber selbst. ²Angeborene Praktikantenstellen werden von der Fakultät bekanntgegeben. ³Die Praktikantin oder der Praktikant hat mit dem Arbeitgeber eine Vereinbarung abzuschließen, die alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und

des Praktikumsbetriebes sowie Art und Dauer des Praktikums festlegt.

5. Nachweis und Anerkennung der Praktikumstätigkeit

¹Die Praktikantin oder der Praktikant hat sich vom Arbeitgeber eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, mit der eindeutig Dauer und Art der Tätigkeit des Praktikums dokumentiert und nachgewiesen werden. ²Fehltage (Krankheit, Freistellung, Urlaub etc.) während des Praktikums werden nicht auf die Dauer des Praktikums angerechnet.

³Die Praktikantin oder der Praktikant hat einen formlosen Praktikumsbericht, der eine zeitliche Übersicht der durchgeführten Arbeiten, einschließlich der Teilnahme an fachlichen Veranstaltungen, gerechnet nach Tagen bzw. Wochen (max. 2 Seiten) sowie eine Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsschwerpunkte des Praktikums enthält, vorzulegen. ⁴Dieser Praktikumsbericht ist vom Arbeitgeber bestätigen zu lassen.

6. Praktikum im Ausland

Das Planungspraktikum kann auch bei geeigneten ausländischen Arbeitgebern absolviert werden, sofern die dort zu erlangenden Kenntnisse dem Ausbildungsziel und -inhalt den Bestimmungen des Abschnitts 2 entsprechen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung vom 13. Dezember 2007, der Stellungnahme des Senats vom 10. Januar 2008, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 31. Januar 2008 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 31. Januar 2008.

Cottbus, den 31. Januar 2008

Prof. Dr. Dr. h.c. Walther Ch. Zimmerli
Präsident